



# Beschlussvorlage

**Vorlagen-Nr.:** 0392/2019

**Datum:** 17.01.2019

**Einreicher:** Abteilung 2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Kreis- und Finanzausschuss	11.02.2019	öffentlich, beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Petition des Landesfrauenrates Sachsen e. V. bezüglich der Schaffung einer Frauenschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis

**Rechtliche Grundlage:** § 11 SächsLKrO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 Hauptsatzung des Erzgebirgskreises

**Vorlage beraten mit:**

**Welche finanziellen Auswirkungen/Produktsachkonto:** n. o.  
im Haushalt eingestellt: 70,8 TEUR jährlich  
311501.01/433163

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis- und Finanzausschuss des Kreistages des Erzgebirgskreises beschließt:

1. Der Petition des Landesfrauenrates Sachsen e. V. bezüglich der Schaffung einer Frauenschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis wird nicht stattgegeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für Notfälle – in welchen Frauen mit ihren Kindern, die in einer bestehenden Schutzeinrichtung keine Aufnahme finden – eine Unterbringung zu gewährleisten.
3. Der Ausschuss für Familie, Bildung, Gesundheit und Soziales wird in seiner letzten Sitzung im Jahr 2019 über den Stand zum Pkt. 2 informiert.

*der 1. KT*

*nach der Wahl*

F. Vogel

Abstimmungsergebnis:	beschlossen am	Stimmberechtigte	dafür	dagegen	Enthaltungen
	<i>11.02.19</i>	<i>18</i>	<i>1</i>	<i>3</i>	<i>1</i>

*2. einstimmig  
3. einstimmig*



## **Begründung**

Dem Landrat des Erzgebirgskreises wurde am 23. November 2018 eine Onlinepetition durch den Landesfrauenrat Sachsen e. V. übergeben:

„Häusliche Gewalt gibt es überall. Jede vierte Frau in Deutschland erlebte laut der bundesdeutschen Repräsentativstudie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen schon einmal sexuelle und/oder körperliche Gewalt durch den Ehemann bzw. Partner. Opfer befinden sich oft in einem Teufelskreis, aus dem sie ohne Hilfe nicht ausbrechen können. Unterstützung und Opferbegleitung bieten u. a. Frauenschutzeinrichtungen, in denen Frauen und ihre Kinder Zuflucht finden.

### **Der Erzgebirgskreis ist der einzige sächsische Landkreis, in dem es keine Frauenschutzeinrichtung gibt.**

Betroffenen Frauen und ihren Kindern bleibt dieser sichere Weg, heraus aus Gewalt und Brutalität, verwehrt. Sie sind stattdessen gezwungen, ihr Umfeld zu verlassen und sich Hilfe in anderen Landkreisen zu suchen. Ein untragbarer Zustand!

Deshalb fordern wir eine vom Landkreis unterstützte Frauenschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis!

## **Begründung**

Bitte unterstützen Sie unsere Forderung, dass es in Sachsen endlich eine flächendeckende Versorgung mit Frauenschutzeinrichtungen gibt – zum Schutz der Betroffenen und für den dringend benötigten Ausbau der Plätze insgesamt. Nach Angaben der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser fehlen in den derzeit 360 Frauenhäusern in Deutschland 14.000 Plätze.“

Diese Petition enthält 1.648 Unterschriften, wobei davon 1.257 Unterschriften von Bürgern und Bürgerinnen des Freistaates Sachsen und davon wiederum 570 Unterschriften von Einwohnern des Erzgebirgskreises sind.

Was ist ein Frauenhaus?

„Unter einem Frauenhaus versteht man heutzutage in westlichen Industrieländern eine soziale Einrichtung, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbietet. Der Rechtsbegriff bezeichnet ein Haus, das ausschließlich physisch und psychisch misshandelten oder von Misshandlung unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern aufgrund eines professionellen Angebotes sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bietet, das nur für diese Gruppe bestimmt und kein Heim ist.“ (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Frauenhaus>)

Seit 2016 wird die Thematik der Erforderlichkeit – eine Frauenschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis vorzuhalten – sowohl intern als auch mit externen Partnern (Sächsisches Staatministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Beratungsstelle Wildwasser e. V., Diakonisches Werk Annaberg e. V. – Lebensberatung, IKOS-Chemnitzer Frauenhilfe e. V., Frauenhilfe Chemnitz e. V. – Frauenhaus, Polizeirevieren des Erzgebirgskreises) sowie bereits seit 2011 im Arbeitskreis „Häusliche Gewalt und Stalking im Erzgebirgskreis“ erörtert.



In diesen Erörterungen sind die Fälle sowohl aus dem Lagebild des Landeskriminalamtes Sachsen hinsichtlich Straftaten häuslicher Gewalt im Erzgebirgskreis als auch über Aufnahmen und Beratungen von Frauen und Kindern des Erzgebirgskreises in Einrichtungen außerhalb unseres Landkreises benannt und behandelt worden. Ein Bedarf an der Schaffung einer diesbezüglichen Einrichtungen konnte explizit daraus nicht bestätigt werden, da bislang dem Erzgebirgskreis offiziell nicht zur Anzeige gebracht wurde, dass einer Frau sowie deren Kindern eine Aufnahme in einer Einrichtungen außerhalb unseres Landkreis verwehrt werden musste.

Im Zusammenhang mit der sachlichen Prüfung der Vorhaltung einer Frauenschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis sind folgende Aspekte zu beachten:

- Wird im Falle von häuslicher Gewalt die Polizei gerufen – macht diese i. d. R. von der Wohnungsweisungsregelung – wer Gewalt ausübt, muss die Wohnung verlassen! – Gebrauch. In welchem Umfang sich darüber hinaus ein Bedarf an einer Unterbringung in einer Schutzeinrichtung ergeben wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.
- Wie viele Plätze müssten wir – auch unter der Beachtung eines sachgerechten und wirtschaftlichen Betriebes einer diesbezüglichen Einrichtung – in dieser vorhalten? Hierbei gilt es darüber hinaus zu beachten, dass die Frauen selbständig entscheiden, in welcher Einrichtung sie Zuflucht suchen.
- Wo kann eine diesbezügliche Einrichtung im Erzgebirgskreis vorgehalten werden, um auch die Sicherstellung der Anonymität zu gewährleisten? (Entsprechend der Richtlinie des SMS zur Förderung der Chancengleichheit vom 27. Juni 2018 – Teil 2: Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung – sind für eine mögliche Förderung „anonyme Zufluchtsstätten“ benannt!)
- Zu den Zuwendungsvoraussetzungen für eine mögliche Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit gehört neben dem Angebot der Unterbringung in einer vorübergehenden schützenden und sicheren Unterkunft aber auch die Gewährleistung einer psychosozialen beratenden Hilfe und Betreuung i. d. R. durch hauptberuflich angestellte Fachkräfte (staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter – nur im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen.)

Aufgrund dieser vorgenannten vielfältigen Themenfelder steht die Landkreisverwaltung mit dem Frauenteil Chemnitz e. V. – Frauenhaus in einem Arbeitskontakt.

Auch befindet sich die Nutzung einer geeigneten Wohnung als Kriseninterventionswohnung für Notsituationen für Frauen, die keine andere Unterbringungsmöglichkeit finden, in Prüfung. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage, ob eine Förderung im Rahmen der Richtlinie des SMS zur Förderung der Chancengleichheit für eine diesbezügliche Einrichtung in Aussicht gestellt werden kann, zu klären.

Darüber hinaus ist durch die Landkreisverwaltung z. B. mit den Großvermietern, den kreisangehörigen Kommunen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege des Erzgebirgskreises die Möglichkeit zu erörtern, ob in Fällen von häuslicher Gewalt den zufluchtssuchenden Frauen unverzüglich eine neue Wohnung angeboten sowie deren umgehende Beratung und Betreuung durch einen geeigneten Träger gewährleistet werden kann. Über das Ergebnis dieser Sondierungsgespräche ist der Ausschuss für Familie, Bildung, Gesundheit und Soziales zu unterrichten.